

# **BGer 6B\_514/2025 vom 18. Juli 2025**

Bundesgericht, 2025-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_514\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_514_2025)

FR: TF 6B\_514/2025 du 18 juillet 2025

IT: TF 6B\_514/2025 del 18 luglio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 25. Oktober 2024 wurde A.\_\_\_\_\_ der Verletzung der Verkehrsregeln schuldig gesprochen. Auf eine dagegen erhobene Einsprache überwies die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl zur Überprüfung an das Regionalgericht Prättigau/Davos. Zu der auf den 24. April 2025 anberaumtem Hauptverhandlung erschien A.\_\_\_\_\_ nicht, woraufhin gleichentags eine Abschreibungsverfügung erlassen wurde. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Graubünden mit Verfügung vom 21. Mai 2025 ab, soweit es auf diese eintrat. Eine hierauf von A.\_\_\_\_\_ verfasstes Schreiben leitete das Obergericht des Kantons Graubünden an das Bundesgericht weiter. Es wird als Beschwerde in Strafsachen entgegengenommen.

### **E. 2**

Rechtsschriften haben unter anderem die Unterschrift zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). Die von der Beschwerdeführerin im bundesgerichtlichen Verfahren eingereichte Beschwerdeschrift ist nicht eigenhändig unterzeichnet. Die Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 23. Juni 2025 in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG aufgefordert, diesen Mangel bis zum 4. Juli 2025 zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe. Die Verfügung wurde der Beschwerdeführerin mittels Einschreiben an die aus den Akten bzw. anhand des vorinstanzlichen Urteils bekannte Adresse versandt, konnte allerdings nicht zugestellt werden (act. 6 ["Nicht abgeholt"]; zusätzliche Zustellung per A-Post). Nachdem die Beschwerdeführerin mit Post des Bundesgerichts rechnen musste, gilt sie dennoch als zugestellt ( Art. 44 Abs. 2 BGG ). Da der Mangel der fehlenden Unterschrift innerhalb der angesetzten Frist nicht behoben wurde, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 3**

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.